

RS Vwgh 1998/10/28 97/19/1676

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.1998

Index

22/02 Zivilprozessordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §46;

AVG §47;

ZPO §292 Abs2;

ZustG §17;

ZustG §22;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/04/17 95/21/0129 2

Stammrechtssatz

Ein vom Zusteller erstellter Zustellnachweis ist eine öffentliche Urkunde, die den Beweis darüber erbringt, daß die für die Zustellung maßgebenden, auf dem Rückschein beurkundeten Angaben des Zustellers richtig sind und insoweit die Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, doch ist der Gegenbeweis gemäß § 292 Abs 2 ZPO zulässig. Behauptet jemand, es lägen Zustellmängel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise anzuführen, die die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet erscheinen lassen (Hinweis E 28.6.1995, 95/21/0017).

Schlagworte

Beweismittel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997191676.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>